



Hausordnung für die Einrichtungen des TSV Söhlde

Die Vergabe der Einrichtungen des TSV Söhlde zu Veranstaltungen die nicht dem Punktspielbetrieb und Veranstaltungen unter Einbeziehung der Clubhausbewirtung entsprechen erfolgt auf der Grundlage der Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Räumlichkeiten sind mit öffentlichen und Vereinsmitteln gebaut bzw. hergerichtet worden. Daraus erwächst für die Benutzer/innen die Verpflichtung, die Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln und auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Um dies sicherzustellen gilt für alle Benutzer/innen diese Hausordnung.

§ 1 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Hausordnung gilt für die in der Satzung aufgeführten Einrichtungen des TSV Söhlde und tritt am Tage des erstmaligen Aushanges in Kraft. Mit der Übernahme der Schlüssel erkennen die Benutzer/innen diese Hausordnung an.

§ 2 Raumvergabe und Schlüsselverwaltung

Die Raumvergabe wird hiermit gemäß § 3 Nr. 2 der o. g. Benutzungssatzung allgemein auf den Vorstand und/oder die Abteilungsleitungen Fußball und Tennis delegiert.

Die Benutzer/innen haben sich rechtzeitig vor der Veranstaltung mit der/dem Schlüsselvergebenden in Verbindung zu setzen und den Schlüssel spätestens 24 Stunden nach der Veranstaltung wieder abzugeben.

Der Erhalt und die Rückgabe sind mit einer Quittung zu belegen.

Die Benutzer/innen sind nicht berechtigt Nachschlüssel anfertigen zu lassen und haben einen Verlust der Schlüssel sofort an die/den Schlüsselvergebenden zu melden. Durch den Schlüsselverlust entstehenden Kosten tragen die Benutzer/innen.

Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig.

Die Einrichtungen dürfen von Jugendlichen nur im Beisein von Erwachsenen zu Veranstaltungen genutzt werden.

§ 3 Kautions

In begründeten Fällen kann der TSV Söhlde oder die/der zur Schlüsselvergabe berechnigte Dritte von den Benutzer/innen vor der Nutzung eine Kautions von bis zum Dreifachen des Nutzungsentgeltes erheben, welches nach erfolgter ordnungsgemäßer Raumübergabe erstattet wird.

§ 4 Benutzungszeit

Alle Veranstaltungen in den Einrichtungen sind um 2.00 Uhr zu beenden; Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes möglich. Übernachtungen in den Einrichtungen oder auf dem Grundstück (z.B. in Zelten) ist untersagt.

§ 5 Behandlung von Gebäuden, Inventar und Anlagen

Das Inventar der Einrichtungen ist pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Zigaretten nicht auf dem Fußboden ausgetreten werden. Für alle verursachten Schäden am Gebäude, den Einrichtungsgegenständen und den Grünanlagen haften die Benutzer/innen in vollem Umfang. Schäden sind dem Vorstand sofort zu melden.

Die Benutzer/innen haben beschädigte Gegenstände zu ersetzen, beschädigte Geräte sind durch einen Fachmann auf Kosten der Benutzer/innen instandzusetzen.

Die Räume dürfen nicht mit politischem Werbematerial oder sonstigen Reklamehinweisen und werbenden Anschlägen versehen werden.

Die Benutzer/innen sind verpflichtet nach Schluss der Veranstaltung, die Fenster und Türen ordnungsgemäß zu verschließen und das Licht auszuschalten.



§ 6 Reinigung

Die Räume sind in gereinigtem und ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Für eine durch die Einzelbenutzung notwendig werdende Reinigung der Räume und der Grundstücke haben die Benutzer/innen die entstehenden Kosten zu tragen.

Die Tische, Stühle und Bänke sind in der vorgefundenen Ordnung wieder zu hinterlassen.

§ 7 Ruhestörender Lärm

Die Einrichtungen liegen in unmittelbarer Nachbarschaft von Wohnhäusern. Deshalb darf ruhestörender Lärm – insbesondere durch Musikdarbietungen – nicht entstehen. In den Einrichtungen dürfen Musikdarbietungen lediglich in „Zimmerlautstärke“ erfolgen. Bei Veranstaltungen mit Musik und Gesang ist ab 22.00 Uhr der Betrieb der Außenlautsprecher am Clubhaus am Sportplatz untersagt.

Es ist auch dafür Sorge zu tragen, daß außerhalb der Räumlichkeiten kein übermäßiger Lärm durch die Benutzer/innen selbst entsteht, z.B. Rufen, Motorlärm, Schlagen von Autotüren sind insbesondere nach 22.00 Uhr möglichst gering zu halten.

Für den Fall daß die Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm belästigt wird, behält sich der Vorstand vor, die Benutzung ggf. durch beauftragte Dritte sofort zu unterbinden. Der Vorstand bzw. der beauftragte Dritte ist in diesem Fall berechtigt die Benutzer/innen aus der Einrichtung bzw. vom Grundstück zu verweisen,

§ 8 GEMA Gebühren

Die Benutzer/innen haben zu überprüfen, ob im Rahmen der Benutzung eine Verpflichtung zur Zahlung von GEMA - Gebühren entsteht. Entsprechende Veranstaltungen sind der GEMA noch vor der Nutzung zu melden; evtl. GEMA – Gebühren sind zu zahlen. Sollte der Vorstand für eine gebührenpflichtige Veranstaltung von der GEMA in Anspruch genommen werden, werden die Kosten einschließlich der Verwaltungsgebühr den Benutzer/innen in Rechnung gestellt.

§ 9 Sonstige Genehmigungen

Die je nach Nutzungsart erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse sind durch die Benutzer/innen zu beantragen, sie müssen vor der Benutzung vorliegen.

§ 10 Abfallentsorgung

Abfälle (Asche, Kehrlicht, Glasscherben, Küchenabfälle und dergleichen) dürfen nicht in die Toiletten entsorgt werden. Privatnutzer haben selber für die Abfallbeseitigung zu sorgen. Vereinsnutzern steht, sofern vorhanden, die Abfallbehälter der Einrichtung zur Verfügung. Der anfallende Bio – Müll ist nach den Vorschriften der Abfallsatzung des ZAH von den Benutzern selbst zu entsorgen; er darf nicht in den vorhandenen Restmüllbehälter entsorgt werden. Gleiches gilt für anfallende Wertstoffe des Dualen Systems.

Die Verwendung von Einweggeschirr ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 11 Zugang zu den Räumlichkeiten

Den Beauftragten des Vereines ist während der Nutzungszeit ungehinderter Zutritt zu den Einrichtungen zu gewähren. Bei privaten Veranstaltungen besteht das Zutrittsrecht nur bei Gefahr im Verzug oder bei dem Verdacht strafbarer Handlungen.

§ 12 Haftung des Vereines

Die Benutzer/innen stellen den Verein von allen Haftungsansprüchen frei, die sich aus der Inanspruchnahme der Räume ergeben. Desgleichen haftet der Verein nicht für Diebstähle am Eigentum der Benutzer/innen. Durch die Benutzer/innen ist aufgrund des Haftungsausschlusses eine ausreichende Versicherung erforderlich.

§ 13 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung können mit einem Verweis aus den Einrichtungen geahndet werden. Wiederholte Zuwiderhandlungen auch mit einem Hausverbot.



Söhlde, den _____

Durch meine Unterschrift bestätige ich den Erhalt von _____ Schlüsseln und sichere die Einhaltung der Hausordnung für die Einrichtungen zu.

Name, Vorname, Datum, Unterschrift